

ANHANG II

Weisung betreffend den Sanitätsdienst auf den Rennbahnen

§ 1

Grundsatz Die veranstaltenden Rennvereine sind für den Sanitätsdienst auf der Rennbahn verantwortlich. Sie haben, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen, ausgebildetes Personal einzusetzen und zweckdienliches Material zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Ärztlicher Dienst

1. Grundsätzlich sollen 2 Ärzte auf den Rennbahn anwesend sein, ein Notfallarzt und ein Spezialist zur Versorgung von lebensgefährlich verletzten oder erkrankten Personen.
2. Ausnahmsweise kann der 2. Arzt durch eine ausgebildete Fachperson (Anästesieschwester- oder Pfleger/Rettungssanitäter), die zur Intubation fähig ist, ersetzt werden.
3. Die Ärzte sind in erster Linie für die Behandlung verunfallter Aktiver und in 2. Linie für die medizinische Versorgung des Publikums verantwortlich. Während des Rennens muss sichergestellt sein, dass ein verunfallter Aktiver innert 1 Minute betreut und versorgt wird.
Mindestens 1 Arzt muss 30 Minuten vor dem 1. Rennen und bis 15 Minuten nach dem letzten Rennen auf der Rennbahn anwesend sein.

§ 3

Hilfspersonal

1. Mindestens 1 ausgebildeter Rettungssanitäter, in der Regel der Fahrer des Rettungswagens (vgl. § 4 nachstehend) muss auf der Rennbahn anwesend sein.
2. Zudem ist ein routiniertes Samariterteam einzusetzen.
3. Mit spezieller Bewilligung der Sanitätskommission kann auf das Samariterteam verzichtet werden, wenn der veranstaltende Rennverein ein Konzept vorlegt, durch welches die Bergung und Betreuung der verunfallten Aktiven gewährleistet ist.

§ 4

Material Die veranstaltenden Rennvereine haben einen Rettungswagen auf der Rennbahn bereitzustellen, der sowohl personell als auch materiell gemäss IVR-Richtlinien ausgerüstet ist.

Überdies sind Bahren, Wolldecken und Verbandsmaterial sowie eine ausreichende Anzahl Funkgeräte zur Verfügung zu stellen.

Mit spezieller Bewilligung der Sanitätskommission kann statt des Rettungswagens eine gleichwertige Lösung (z.B. Rega-Helikopter) getroffen werden.

§ 5

Behandlungs-
zimmer Der Rennverein hat für die Einrichtung eines Behandlungszimmers auf der Rennbahn zu sorgen. Der Betrieb der sanitätsdienstlichen Einrichtungen muss 30 Minuten vor dem 1. Rennen und bis 15 Minuten nach dem letzten Rennen aufrechterhalten werden.

§ 6

Gestürzte oder
verunfallte Aktive

1. Ein gestürzter oder verunfallter Aktiver muss sich unverzüglich vom Platzarzt untersuchen lassen. Besteht eine gesundheitliche Gefährdung, wird dem Aktiven vom Platzarzt ein Startverbot auferlegt. Der medizinische Entscheid über die weitere Einsatzfähigkeit wird der Rennleitung vom Platzarzt umgehend mitgeteilt.
2. Der Direktor des Renntages setzt diese Weisung bei den Aktiven durch. Bei Nichtbefolgung wird den betroffenen Aktiven durch die Rennleitung ein Startverbot auferlegt.
3. Jeder Aktive darf nur im Vollbesitz seiner Gesundheit am Rennen teilnehmen. Aktive, die aus medizinischen Gründen mit einem Startverbot belegt wurden, müssen sich vor ihrem nächsten Start beim Platzarzt melden. Er allein entscheidet über die Einsatzfähigkeit.
4. Der Platzarzt hat die Kompetenz, allfällige gestürzte oder verunfallte Aktive, die am vergängigen Renntag mit einem Startverbot aus medizinischen Gründen belegt wurden, vor ihrem erneuten Einsatz zu beurteilen.
5. Besteht aus anderen Gründen Zweifel an der Einsatzfähigkeit, entscheidet die Rennleitung nach Konsultation des Platzarztes über ein allfälliges Startverbot.

§ 7

Protokollierung,
Kommunikation

1. Das Protokoll über die Organisation des Sanitätsdienstes auf dem Rennplatz wird von einem Beauftragten von Galopp Schweiz oder Suisse Trot erstellt und, nach Abschluss des Renntags, zusammen mit den übrigen Protokollen an das Sekretariat SPV geschickt.
2. Das Protokoll über den ärztlichen Dienst wird für jeden Renntag vom Platzarzt ausgefüllt und der jeweiligen Rennleitung übergeben. Dieses Protokoll wird zusammen mit den übrigen Protokollen eines Renntags an das Sekretariat SPV geschickt. Dieses informiert den RL-Präsidenten der nächsten Rennveranstaltung an der ein Aktiver als Starter angegeben ist, der sich laut Protokoll vor dem nächsten Start beim Rennbahnarzt zur Kontrolle zu melden hat.
3. Der Platzarzt ist verpflichtet, die Rennleitung und den für die Medien Verantwortlichen des Rennvereins über wesentliche Vorkommnisse in seinem Dienst zu informieren.